Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1228

23.11.77

Sachgebiet 611

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über Bestimmungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung für den Fall der Gewinnberichtigung zwischen verbundenen Unternehmen (Schiedsverfahren)
— Drucksache 8/740 —

A. Problem

Wird der Gewinn verbundener Unternehmen mit der Begründung berichtigt, die Unternehmen seien von den zwischen unabhängigen Dritten üblichen Geschäftsbedingungen abgewichen, so kann diese Gewinnberichtigung zu Doppelbesteuerungen führen. Die Doppelbesteuerungsabkommen bieten hiergegen keinen absoluten Schutz, denn das in den Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehene Verständigungsverfahren kennt keinen Einigungszwang. Es besteht auch keine Möglichkeit, derartige Streitfälle vor ein internationales Gericht zu bringen.

B. Lösung

Zur Beseitigung dieser Doppelbesteuerungen, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen können, sieht der Richtlinienvorschlag für den Bereich der EG vor, das herkömmliche, auf den Doppelbesteuerungsabkommen beruhende Verständigungsverfahren in folgender Weise zu verbessern:

— Die beteiligten Steuerverwaltungen erhalten für eine Verständigung eine Frist von zwei Jahren; danach muß der Streit einer Schiedskommission vorgelegt werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 821, Goethestraße 56, 5300 Bonn-Bad Godesberg 1, Telefon (0 22 21) 36 35 51

— Die Schiedskommission besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, so daß Mehrheitsentscheidungen möglich sind.

— Die Entscheidungen der Schiedskommission sind für die beteiligten Steuerverwaltungen und für die betroffenen Unternehmen verbindlich.

Der Ausschuß begrüßt grundsätzlich den Gedanken, für Doppelbesteuerungsprobleme, die von den Verwaltungen nicht gelöst werden können, ein formalisiertes Entscheidungsverfahren vorzuschlagen. Gegen die Vorlage bestehen jedoch einige Vorbehalte: Die Vorlage stellt nicht sicher, daß sich die Entscheidungen der Schiedskommission an den Rechtskriterien des internationalen Steuerrechts orientieren und daß sich diese Kriterien weiter entwickeln können. Die Zusammensetzung und das Verfahren der Schiedskommission sind verbesserungsbedürftig, damit eine rechtsstaatlich ausgerichtete Spruchpraxis gewährleistet ist. Dazu gehört auch, daß die Entscheidungen einer angemessenen Rechtskontrolle unterliegen. Den Beteiligten muß der Zugang zu den nationalen Gerichten ohne Einschränkung offenbleiben. Darüber hinaus ist der Ausschuß der Auffassung, daß eindeutige und ins einzelne gehende Vorschriften für die Gewinnabgrenzung geschaffen werden müssen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Das Schiedsverfahren kann zu Kosten führen, die aber insgesamt als unerheblich anzusehen sind.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Vorschlag — Drucksache 8/740 — zur Kenntnis zu nehmen;

2. folgende Entschließung anzunehmen:

   Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, sich vorrangig darum zu bemühen, daß keine internationale Doppelbesteuerung entsteht und eindeutige Gewinnabgrenzungsregeln entwickelt werden. Eingetretene Steuerkonflikte müssen im Verständigungswege beseitigt werden. Er fordert die Bundesregierung auf, mit dieser Zielsetzung die Zusammenarbeit mit den anderen Steuerverwaltungen zu verstärken.

   Der Deutsche Bundestag begrüßt im Prinzip den Gedanken der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, für Doppelbesteuerungsprobleme, die von den Verwaltungen nicht gelöst werden können, ein formalisiertes Entscheidungsverfahren vorzuschlagen. Ein solches Verfahren muß jedoch in sachlicher, verfahrensrechtlicher und institutioneller Hinsicht rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Der Deutsche Bundestag bittet deshalb die Bundesregierung, bei den Beratungen über den Vorschlag dafür Sorge zu tragen, daß

   — die Entscheidungen sich an den Rechtskriterien des internationalen Steuerrechts orientieren und diese Kriterien weiter entwickeln können,

   — die zur Entscheidung berufene Stelle dies nach Zusammensetzung und Verfahren gewährleistet, insbesondere Auswahl und Amtsdauer der Mitglieder eine rechtsstaatlich ausgerichtete Spruchpraxis ermöglichen,

   — die Entscheidungen einer angemessenen Rechtskontrolle unterliegen,

   — für alle Beteiligten der Zugang zu Gerichten ohne Einschränkung offen bleiben muß.

   Diese Ziele sollten auch dann verwirklicht werden, falls die hierfür erforderlichen Regelungen über den Rahmen einer Richtlinie hinausgehen und nur auf anderem Wege, z. B. in einem multilateralen Abkommen, getroffen werden können.

Bonn, den 9. November 1977

Der Finanzausschuß

Meinike (Oberhausen)	**Dr. Kreile**	**Rapp (Göppingen)**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Dr. Kreile und Rapp (Göppingen)

Die Vorlage — Drucksache 8/740 — wurde dem Finanzausschuß mit Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 9. September 1977 überwiesen. Der Ausschuß hat am 19. Oktober und am 9. November 1977 über die Vorlage beraten.

Bei Geschäftsbeziehungen zwischen zwei verbundenen Unternehmen verschiedener Staaten werden gelegentlich Preise vereinbart, die von denen abweichen, die zwischen unabhängigen Dritten vereinbart worden wären. Der Gewinn des betreffenden Unternehmens wird daraufhin von den Steuerverwaltungen so erhöht, wie er bei gleichen Geschäftsbeziehungen zwischen unabhängigen Dritten erzielt worden wäre. Wenn dies geschieht, ohne daß der Gewinn des in dem anderen Staat belegenen Unternehmensteils entsprechend ermäßigt wird, so entsteht für den Konzern eine (wirtschaftliche) Doppelbesteuerung. Diese Doppelbesteuerung führt zu Wettbewerbsverzerrungen.

Die Doppelbesteuerungsabkommen bieten gegen derartige Doppelbesteuerungen keinen absoluten Schutz. Zwar haben die Abkommenspartner die Pflicht, sich bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung eines Abkommens im Rahmen des sog. Verständigungsverfahrens um eine gütliche Einigung zu bemühen. Das Verständigungsverfahren kennt jedoch keinen Einigungszwang. Es besteht auch keine Möglichkeit, derartige Streitfälle vor ein internationales Gericht zu bringen.

Die Vorlage verfolgt das Ziel, das herkömmliche Verständigungsverfahren in folgender Hinsicht zu verbessern:

— Die beteiligten Steuerverwaltungen erhalten für eine Verständigung eine Frist von zwei Jahren; danach muß der Streit einer Schiedskommission vorgelegt werden.

— Die Zusammensetzung der Schiedskommission mit einer gleichen Anzahl von Vertretern der beteiligten Steuerverwaltungen und mit einer ungeraden Anzahl von unabhängigen Personen garantiert Mehrheitsentscheidungen.

— Die Entscheidung der Schiedskommission ist für die beteiligten Steuerverwaltungen und für die beteiligten Unternehmen bindend.

Der Ausschuß begrüßt grundsätzlich den Gedanken der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, für Doppelbesteuerungsprobleme, die von den Verwaltungen nicht gelöst werden können, ein formalisiertes Verständigungsverfahren vorzuschlagen. Der Ausschuß hat jedoch gegen den Richtlinienvorschlag einige Vorbehalte.

Nach Auffassung des Ausschusses ist es unbefriedigend, daß der Vorschlag offen läßt, welche Kriterien die Schiedskommission ihren Entscheidungen zugrunde legt. Wenn nicht gewährleistet ist, daß sich die Entscheidungen an den Rechtskriterien des internationalen Steuerrechts orientieren und daß diese Kriterien sich weiterentwickeln können, gerät die Rechtssicherheit in Gefahr, weil sich die Rechtsanwendung hinsichtlich eines wichtigen Teils des Steuerrechts in einem quasi justizfreien Raum abspielen würde. Die Vorschriften über die Zusammensetzung und das Verfahren der Schiedskommission, insbesondere die Bestimmungen über Auswahl und die Amtsdauer ihrer Mitglieder müssen verbessert werden, um eine Spruchpraxis zu ermöglichen, die rechtsstaatlichen Anforderungen genügt. Der Ausschuß hält es aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und der Rechtsvereinheitlichung im EG-Bereich für unabdingbar, daß die Entscheidungen der Schiedskommission einer angemessenen Rechtskontrolle unterliegen. Hierfür bietet sich der Europäische Gerichtshof an. Schließlich ist der Ausschuß der Meinung, daß die Bestimmung des Richtlinienvorschlags, wonach die betroffenen Unternehmen in den Fällen des Artikels 3 Nr. 2 des Vorschlags auf ihre nationalen Rechtsbehelfe verzichten müssen oder eingelegte Rechtsbehelfe zurücknehmen müssen, die Rechtsschutzposition der betroffenen Unternehmen in nicht vertretbarer Weise beeinträchtigt. Der Ausschuß vertritt daher die Auffassung, daß allen Beteiligten der Zugang zu den nationalen Gerichten ohne Einschränkung offen stehen muß.

Über diese Vorbehalte hinaus ist der Ausschuß der Meinung, daß es zur gerechten Aufteilung der Doppelbesteuerung notwendig ist, aus Gründen der Rechtssicherheit eindeutige und ins einzelne gehende Kriterien für die Gewinnabgrenzung zu schaffen.

Der Ausschuß hat seine Wünsche in einer Entschließung zusammengefaßt, die er dem Plenum zur Annahme empfiehlt.

Bonn, den 9. November 1977

Dr. Kreile **Rapp (Göppingen)**

Berichterstatter